



Anmeldeformular & Teilnahmebedingungen

Meran // 26. bis 31. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Anmeldung pharmacon Aussteller und PartnerSeite 3

KomplettstandpaketeSeite 4

Allgemeine TeilnahmebedingungenSeite 5

Teilnahmebedingungen PartnerSeite 17



Anmeldung pharmacon Aussteller und Partner

Meran // 26. bis 31. Mai 2024



Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Ausstellungsleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.
Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgende **Standfläche** (Mindestgröße: 6 m²):

pharmacon-Kongress		
Fläche	Preise	Buchen
Standfläche 6 m ²	3.190 EUR*	<input type="checkbox"/>
Standfläche 12 m ²	5.990 EUR*	<input type="checkbox"/>
Komplettstandpaket 6 m ²	4.790 EUR*	<input type="checkbox"/>
Komplettstandpaket 12 m ²	7.890 EUR*	<input type="checkbox"/>

Standpersonal inkl. 2 Karten pro Aussteller für Abend-Event (Hüttenparty).
Details und Bestandteile zu den Komplettstandpaketen siehe Seite 4.

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgendes **Marketingpaket**:

Marketingpaket (optional)		
Paket	Preis	Buchen
Marketingpaket	950 EUR*	<input type="checkbox"/>

Ausstellerdaten Ansprechpartnerdaten Rechnungsdaten (falls abweichend)

<input type="text"/> Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet	Zuständig für unsere Beteiligung am pharmacon/ Organisation ist Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> genaue Firmenbezeichnung
<input type="text"/> Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)	<input type="text"/> Vor- und Nachname	<input type="text"/> Straße, Hausnr.
<input type="text"/> Straße, Hausnr.	<input type="text"/> Position im Unternehmen	<input type="text"/> Postleitzahl und Ort
<input type="text"/> Postleitzahl und Ort	<input type="text"/> E-Mail	<input type="text"/> Land
<input type="text"/> Land	<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> USt-IdNr.
<input type="text"/> Website	Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> PO Nr.
<input type="text"/> USt-IdNr. Handelsregisternr.	<input type="text"/> Vor- und Nachname	Ansprechpartner Rechnungsstellung Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>
<input type="text"/> Telefon (Zentrale)	<input type="text"/> E-Mail	<input type="text"/> Vor- und Nachname
<input type="text"/> E-Mail (allgemein, erscheint im Katalog)	<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> E-Mail
<input type="text"/> Wir sind eine Tochtergesellschaft/Niederlassung des folgenden Stammhauses/Konzerns		<input type="text"/> Telefon

Mitausstellerdaten (falls zutreffend)		
<input type="text"/> Die genaue Firmenbezeichnung des Mitausstellers lautet	<input type="text"/> Straße, Hausnr.	<input type="text"/> Land, Postleitzahl und Ort
<input type="text"/> Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)	<input type="text"/> Telefon (Zentrale)	<input type="text"/> Website
<input type="text"/> E-Mail (allgemein, erscheint im Kongressheft)		

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://pharmacon.de/datenschutzerklaerung>.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.
Erfüllungsort: Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt.
Gerichtsstand: Frankfurt/Main

<input type="text"/> Ort und Datum	<input type="text"/> Name des Unterzeichners	<input type="text"/> Rechtsverbindliche Unterschrift
---------------------------------------	---	---

* Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt.

Komplettstandpakete

Meran // 26. bis 31. Mai 2024

Komplettstandpaket 6 m²

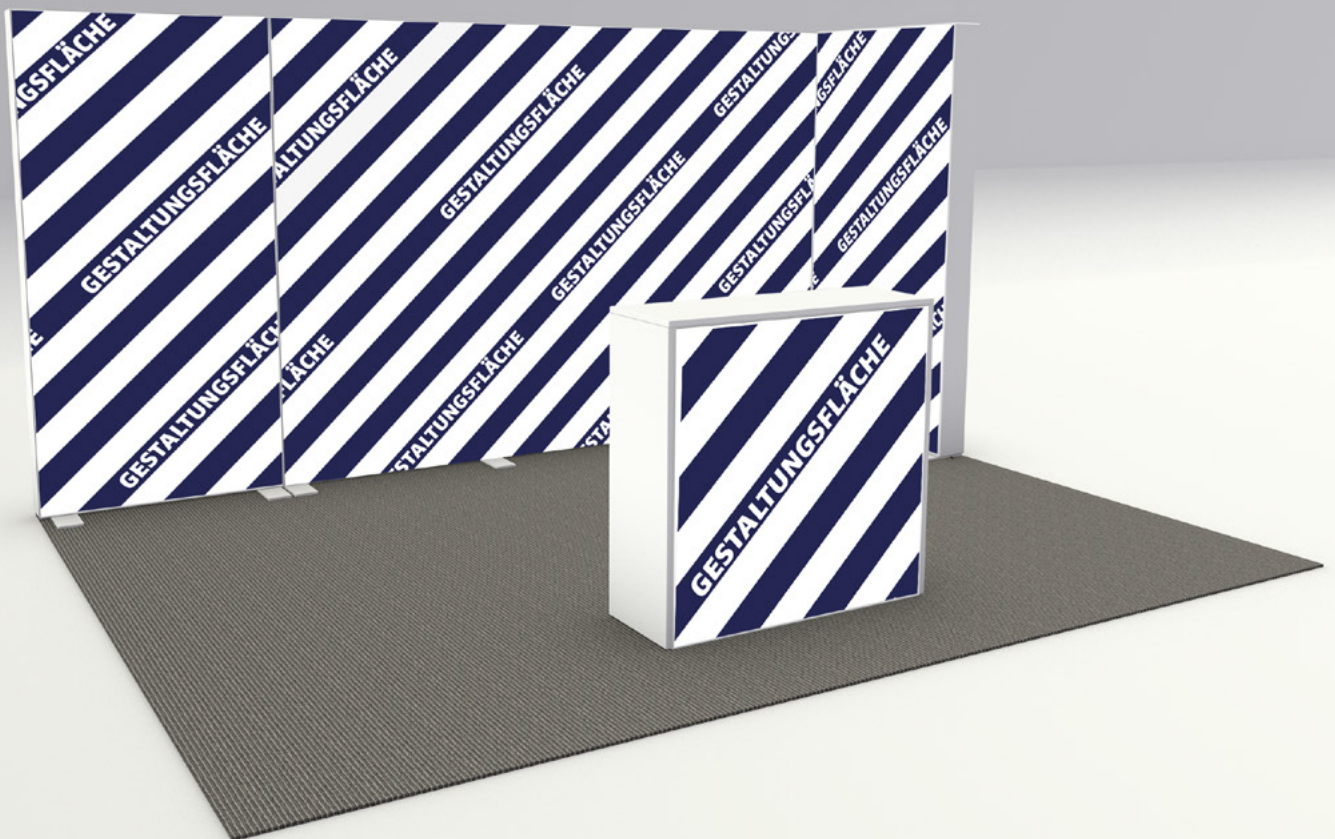
4.790 EUR*

Komplettstandpaket 12 m²

7.890 EUR*

Inkludierte Leistungen:

- + Standfläche
- + Standbau inkl. Auf- und Abbau (Rückwand: 2 GO LIGHTBOX inkl. Kundenmotiv auf Vorderseite PRINT LIGHT UV, Seitenwand: 1 GO LIGHTBOX inkl. Kundenmotiv auf Vorderseite PRINT LIGHT UV)
- + 1 Counter (GO LIGHTBOX COUNTER L WHITE) inkl. Kundenmotiv
- + Elektroanschluss inkl. Verbrauch
- + W-LAN
- + Kommunikationspauschale



Beispielbild

* Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Meran // 26. bis 31. Mai 2024

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Meran // 26. bis 31. Mai 2024



Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Aussteller oder Mitaussteller an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

pharmacon-Kongress Meran

60. Internationale Pharmazeutische Fortbildungswoche
der Bundesapothekerkammer

2. Veranstaltungstermin und -ort

26.–31.05.2024

Kurhaus Meran
Freiheitsstraße 33
39012 Meran
Italien

3. Dauer & Öffnungszeiten

26.05.2024: 15:00–18:45 Uhr

27.–30.05.2024: 08:45–18:45 Uhr

31.05.2024: 08:45–19:45 Uhr

Mittagspause jeweils 12:30–14:00 Uhr

4. Auf- und Abbaueiten

Aufbau: Samstag, 25.05.2024: 10:00–19:00 Uhr

Abbau: Freitag, 31.05.2024: 13:00–22:00 Uhr

5. Veranstalter

BAK – Bundesapothekerkammer
Heidestraße 7
10557 Berlin

6. Organisation & Durchführung

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Organisator genannt)
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
Internet: www.pharmacon.de
E-Mail: aussteller@pharmacon.de

7. Ausstellungsdienstleister/ technische Leistungen

Meraner Stadttheater- und Kurhausverein
Freiheitsstraße 33
39012 Meran
Italien
E-Mail: info@kurhaus.it
Internet: www.kurhaus.it

8. Ausstellungsbereiche (Ausstellungsgegenstand)

Zur Ausstellung zugelassen sind Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen für den Apothekenmarkt, die nicht zur Verwendung durch den Endkunden bestimmt sind.

Der Organisator behält sich vor einzelne Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen sowie Unternehmen nicht zuzulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

9. Ausstellungsteilnehmer (Aussteller/Mitaussteller)

Aussteller ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Organisator mit einem eigenen Ausstellungsstand oder als Mitaussteller auf dem Stand eines anderen Unternehmens an der Ausstellung beteiligt.

Mitaussteller ist, wer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Organisators auf dem Ausstellungsstand eines zugelassenen Ausstellers seine Verfahren, Services oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, ohne selbst Aussteller des jeweiligen Standes zu sein. Als Mitaussteller gilt im Verhältnis zum Aussteller jede

andere juristische oder natürliche Person, auch wenn sie im Verhältnis zum Aussteller eine enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung innehat.

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

9a Zugangsbeschränkungen (COVID-19 Bestimmungen)

Der Organisator ist berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, sei es als Aussteller, Partner, Besucher, Dienstleister etc., die die Vorgaben des Organistors wie beispielsweise einem vollständigen Impfschutz oder dem Tragen von Schutzausrüstungen u.w. erfüllen und einhalten.

Ebenso ist der Organisator berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, die jeden Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten und die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen unter Angabe ihrer personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Datenschutzbedingungen gegenüber dem Organisator dokumentieren.

Soweit nichts anderes schriftlich vom Organisator bekanntgegeben wurde, gelten Beschränkungen für den gesamten Veranstaltungszeitraum wie die Auf- und Abbautage.

Jedwede Ausnahme von den Zugangsbeschränkungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Der Organisator kann die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen jederzeit vor dem Zugang zu oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen kontrollieren lassen. Zuwider-

handlungen berechtigten den Organisator auch ohne vorherige Mahnung zur Verweisung aus den Veranstaltungsräumlichkeiten und zum Entzug der Zugangsberechtigung sowie zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen.

Vorstehende Einschränkungen können ebenfalls aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen erfolgen.

10. Zulassung

Jedwede ausstellende oder werbende Teilnahme an der Ausstellung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zulassung durch den Organisator in Textform. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen Zulassung durch den Organisator in Textform.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 11) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Organisator voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Aussteller oder Mitaussteller und die benannten Produkte, Verfahren, Services und Dienstleistungen gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Organisator kommt ein Vertrag zwischen dem Organisator und dem Aussteller zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Bei der Zulassung eines Mitausstellers kommt kein eigenständiger Vertrag zwischen dem Organisator und dem Mitaussteller zustande (siehe Ziffer 13), es sei denn der Mitaussteller bucht selbstständig zusätzliche Leistungen.

11. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter www.pharmacon.de) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen.

Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller muss durch den Hauptaussteller über das dafür vorgesehene offizielle Anmeldeformular angemeldet werden.

Zur Voraussetzung und Anmeldung von Mitausstellern siehe Ziffer 13.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind in Textform einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
E-Mail: aussteller@pharmacon.de

Mit der Unterzeichnung oder der digitalen Signatur und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Organisator für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Organisator bindend (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Organisator und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 17 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch den Organisator sind beiderseits unverbindlich.

Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden, insbesondere sind Wünsche zum genauen Standort des Ausstellungsstandes wie zu gewünschten

Ausstellern oder Ausstellungsfachbereichen im Umfeld des zuzuteilenden Standplatzes unverbindlich. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Anmelder als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Dienstleisters teilnehmen wollen, ist mit der verbindlichen Anmeldung das schriftliche Einverständnis des Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb besitzt.

12. Standplatz/Standplatzänderungen

Eine vom Organisator vorgenommene Standplatz-zuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Organisator ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind.

Der Organisator behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zu den Ausstellungsbereichen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

13. Gebrauchsüberlassung/ Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Meran // 26. bis 31. Mai 2024



Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die nicht in der Zulassung genannt sind oder die dem Ausstellungsgegenstand widersprechen.

Der Organisator kann es einem Aussteller auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen.

Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Aussteller erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Aussteller und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Organisator unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Ausstellungen.

Der Aussteller selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Ausstellungsleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte in der Ausstellung ausstellen lassen, ohne eigenes Personal in der Ausstellung vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Aussteller zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers auf dem Ausstellungsstand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Ausstellers berechtigt den Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen versto-

Benden Aussteller geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 18.

14. Beteiligungspreise

Standplatzkosten für Aussteller	Preise
Standplatz 6 m ²	3.190 EUR*
Standplatz 12 m ²	5.990 EUR*
Komplettstandpaket 6 m ²	4.790 EUR*
Komplettstandpaket 12 m ²	7.890 EUR*
Marketingpaket (optional):	950 EUR*

Der Beteiligungspreis setzt sich aus den Standkosten zuzüglich obligatorischer und optionaler Kosten zusammen.

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der im Veranstaltungsjahr gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Folgende Bestandteile sind in den vorgenannten Preisen, Kosten und Gebühren enthalten.

// Standplatzkosten: Standfläche, allgemeine technische Versorgung der Ausstellungsflächen/Ausstellungshallen, übergeordnete Energiekosten wie Hallenbeleuchtung, -beheizung, Klimatisierung, Stromanschluss inkl. Verbrauch, W-LAN

// Kommunikationspauschale: Eintrag im Kongressheft (Logo, Adress- und Kontaktdaten), Online-Unternehmensprofil (Grundeintrag mit Titelbild, Unternehmenslogo, Firmenname, Adresse, Hallen-, Standnr., Telefonnr., E-Mail, Website, 3 Produktkarten für Produkt- und Dienstleistungsinnovationen (Überschrift, je Beschreibung 500 Zeichen, Fotos, Hyperlink), Logo inkl. Hyperlink zum Online-Unternehmensprofil im Veranstaltungsnewsletter

- // Marketingpaket (optional): Anzeige im Kongressheft (1/4 Seite), Partner-News auf www.pharmacon.de (2.000 Zeichen Text – inkl. Leerzeichen – und Bild), Online-Unternehmensprofil Premium Upgrade:
- Social Media-Adressen inkl. Hyperlink: Facebook, Instagram, Twitter, Xing, LinkedIn, YouTube
 - 6 Produktkarten für Dienstleistungsinnovationen: Überschrift, je Beschreibung 500 Zeichen, Fotos, Hyperlink
 - Unternehmensbeschreibung (500 Zeichen inkl. Leerzeichen)
 - Terminvereinbarungsfunktion
 - 2 Ansprechpartner:innen mit Daten (Foto, Name, Position, Telefonnr., E-Mail-Adresse, Social Media-Adressen inkl. Hyperlink: Facebook, Instagram, Xing, LinkedIn)
 - Video-Einbindung (Produktvideos, Imagevideos)
 - Dateigröße je max. 990 MB
 - Dokumentendownload – max. 5 PDF-Dateien (Paper, Präsentationen, Factsheets) – Dateigröße je max. 990 MB)

Bei der Buchung von Komplettstandpaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen.

Eine Beteiligung als Aussteller ohne Buchung der Kommunikationspauschale ist nicht möglich.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mitberechnet.

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m².

Die vermieteten Flächen sind nicht mit Standbegrenzungswänden versehen. Diese sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu errichten. In der gemieteten Standfläche enthaltene Pfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

15. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Organisator an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – die sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß § 3a. 4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Der Organisator wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular.

Der Aussteller ist verpflichtet dem Organisator Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

16. Zahlungsbedingungen

Der vom Aussteller zu entrichtende Beteiligungspreis ist wie folgt zahlbar:

100 % mit seiner Zulassung als Aussteller

Über den zu zahlenden Betrag erhält der Aussteller vom Organisator eine Rechnung. Rechnungen des Organisators sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „**pharmacon**“ und Rechnungsnummer an:

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Meran // 26. bis 31. Mai 2024



Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10

BIC: DAAEDEDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Organisator kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 17 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Organisator das eingebrachte Standausrüstungs- und Ausstellungsgut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Organisator kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

17. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Als Rücktrittsgebühr sind 1.500 EUR zuzüglich der im Veranstaltungsjahr geltenden Umsatzsteuer pro Stand zu zahlen.

Mit der Zulassung als Teilnehmer ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen,

ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

18. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde.

Der Organisator ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

// der Aussteller die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Veranstaltungsortes nicht berücksichtigt und/oder gegen die Vorgaben behördlicher Anordnungen oder die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Veranstaltungsortes verstößt;

// die Zulassung des Ausstellers oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;

// der Aussteller oder dessen Mitaussteller Waren oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, die nicht unter die in Ziffer 8 genannten Fachbereichen fallen;

// der Stand durch eine andere Person als den in der Zulassung aufgeführten Aussteller genutzt wird oder einem Dritten vollständig oder zum Teil zum Gebrauch überlassen wird, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

// der Aussteller sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;

// der Aussteller oder Mitaussteller mit seinen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;

// Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalts erfolgt.

Die Aussteller haben sich Verstöße eines Mitausstellers zurechnen zu lassen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Organisator das Recht zu, den beteiligten Personen den Zugang zur Veranstaltung zu untersagen.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

19. Ausstellungsgüter

Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, beworben oder angeboten werden. Nicht zugelassene Angebote oder Werbung können durch den Organisator auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert werden. Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht entfernt werden.

Der Organisator übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

20. Bewachung

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

21. Betreten fremder Ausstellungsstände

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

22. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Verfahren, Services und Dienstleistungen, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Ausstellungsgut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur Veranstaltung ist ausschließlich dem Organisator oder von ihm zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

23. Werbung im Kongressbereich

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugeteilten Standfläche verteilt werden.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind auf der zugeteilten Standfläche gestattet, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen und die Vortragsveranstaltungen nicht stören.

Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. im Eingang oder an anderen Orten des Ausstellungsgeländes) sind nicht erlaubt. Der Organisator kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Ausstellungsverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 32–34).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Organisator ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Musikalische Wiedergaben aller Art sind im Rahmen der Ausstellung nicht gestattet.

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

24. Aufbau, Gestaltung & Besetzung der Stände

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich. Während der gesamten Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Bei Zuwiderhandlung gegen obige Pflichten ist der Aussteller verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Aussteller und dem Organisator für die Veranstaltung vereinbarten Beteiligungspreis zu zahlen, mindestens jedoch 1.000 EUR für jeden Tag des Verstoßes. Der Aussteller hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Organisator zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Organisators gegen den Aussteller bleibt unberührt.

Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Organisator zugewiesenen Standfläche nicht bis zum Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Organisator berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. In diesem Fall

werden dem Aussteller zusätzlich zu den Standplatzkosten und den bereits entstandenen Nebenkosten auch die Kosten für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche in Rechnung gestellt.

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 2,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Decke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Organisator behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

Die geöffneten Standseiten dürfen ohne Genehmigung des Organisators auf ihrer gesamten Länge jeweils zu maximal 30 % durch Standwände oder sonstige Sichtbarrieren geschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird.

Ausstellern ist es untersagt vor den offiziellen Abbauzeiten Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren sowie mit dem Standabbau zu beginnen. Bei Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Aussteller und dem Organisator für die Veranstaltung vereinbarten Nettostandmiete zu zahlen. Der Aussteller hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Organisator zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Organisators gegen den Aussteller bleibt unberührt.

25. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Ausstellungsflächen sorgt der Organisator.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Veranstaltungsdienstleister gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge an den Veranstaltungsdienstleister oder den Organisator werden nur

angenommen, wenn sie mit dem offiziellen Bestellformular erteilt werden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die im jeweiligen Veranstaltungsland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

26. Entsorgung & Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen.

Der Ausstellungsdienstleister sorgt im Auftrag des Organisations für die Reinigung des Ausstellungsbereiches. Die Reinigung des Ausstellungsstandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

27. Haftungsausschluss

Im Übrigen haftet der Organisator nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Organisations, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Organisations bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Organisations für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Organisator und dem Ausstellungsdienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Organisations keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Aussteller entstehen, soweit der Dritte dem Aussteller oder Organisator hierfür haftbar ist.

28. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Veranstaltungen richtet sich nach den im Veranstaltungsland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

29. Vorbehalte & Haftung

Der Organisator ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz noch auf Minderung des Beteiligungsbetrages.

Findet die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Organisator einen Anteil von bis zu 25 % des Beteiligungsbetrages für allgemeinen Kostenersatz einbehalten bzw. einfordern, sofern der Beitrag noch nicht geleistet ist. Eine höhere Kostenbeteiligung kann nur dann und insoweit verlangt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Organisator den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsbetrag geschuldet.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Organisator aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Organisator hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

30. Hausrecht

Der Organisator übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht statthaft. Der Organisator ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

31. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Organisator zugelassen sind und einen von dem Organisator ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann der Organisator die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Ausstellungsdienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellungsständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

32. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Organisator berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

33. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Organisator verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Ausstellungsdienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

34. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

35. Mündliche Abreden, Textformerfordernis, Sonstiges

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Organisator in Textform.

Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Organisator behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

37. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite <https://pharmacon.de/datenschutzerklaerung>.

Stand: Januar 2024





Teilnahmebedingungen Partner

Meran // 26. bis 31. Mai 2024

Diese Teilnahmebedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Partner für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung. Die Geltung von Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Partners wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Partner ausgeschlossen.

1. Leistungsumfang

Der Partner erwirbt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Partnerpakete für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.

Dem Partner ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Partner für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Partner stehen, als weitere Partner oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.

Partnerpakete schließen nicht das Recht des Partners ein, auf Form und Inhalte oder auf andere Weise auf die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Partners von dem Vertrag über Partnerpakete besteht nicht.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Veranstalter bindend (Anmeldebinderfrist).

3. Zulassung

Jedwede Teilnahme als Partner an der Veranstaltung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter. Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 2) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Partner gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Partner zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

3a Zugangsbeschränkungen (COVID-19 Bestimmungen)

Der Organisator ist berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, sei es als Aussteller, Partner, Besucher, Dienstleister etc., die die Vorgaben des Organisators wie beispielsweise einem vollständigen Impfschutz oder dem Tragen von Schutzausrüstungen u.w. erfüllen und einhalten.

Ebenso ist der Organisator berechtigt, Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen natürlichen Personen vorzubehalten, die jeden Aufenthalt in den Veranstaltungsräumlichkeiten und die Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen unter Angabe ihrer personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden Datenschutzbedingungen gegenüber dem Organisator dokumentieren.

Soweit nichts anderes schriftlich vom Organisator bekanntgegeben wurde, gelten Beschränkungen für den gesamten Veranstaltungszeitraum wie die Auf- und Abbautage.

Jedwede Ausnahme von den Zugangsbeschränkungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Der Organisator kann die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen jederzeit vor dem Zugang zu oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen kontrollieren lassen. Zuwiderhandlungen berechtigten den Organisator auch ohne vorherige Mahnung zur Verweisung aus den Veranstaltungsräumlichkeiten und zum Entzug der Zugangsberechtigung sowie zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung oder an einzelnen Veranstaltungsteilen.

Vorstehende Einschränkungen können ebenfalls aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Auflagen erfolgen.

4. Zahlungsbedingungen

Über den zwischen dem Veranstalter und dem Partner für das Partnerpaket von dem Partner an den Veranstalter zu zahlenden Betrag erhält der Partner vom Veranstalter Rechnungen. Rechnungen des Veranstalters sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Partners an einen Dritten gesandt, so bleibt der Partner gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

5. Vorbehalte & Haftung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Partner hat in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz noch auf Minderung des Beteiligungsbetrages.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Beteiligungsbetrag geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter aufgrund der Nichtdurchführung der Veranstaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

6. Haftungsausschluss

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Veranstalters bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Alle eintretenden Schäden sind dem Veranstalter und dem Dienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Partner haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Partner entstehen, soweit der Dritte dem Partner oder Veranstalter hierfür haftbar ist.

7. Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.

Die Verpflichtung gemäß vorstehender Bestimmung besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Partner hinaus.

8. Mündliche Abreden, Textformerfordernis, Sonstiges

Alle Abreden, Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Bestätigung durch den Organisator in Textform.

Soweit in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeunterlagen keine andere Form vorgegeben wird, bedürfen sämtliche Erklärungen der Textform.

Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

10. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn, soweit sich aus der Natur der Leistungen nichts anderes ergibt. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

Stand: Januar 2024